



**BEKANNTMACHUNG, Freitag, 24. Mai 2019**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer Rheinessen**

Der Vorstand der Handwerkskammer Rheinessen hat gemäß §1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S.2954) geändert worden ist, bestimmt, dass die Wahlen am Sonntag, den 15.09.2019 in der Zeit von 09.00 bis 17.00 Uhr stattfinden. Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

Zu wählen sind 24 Mitglieder der Handwerkskammer Rheinessen und zwar 16 selbstständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, sowie 8 Gesellen und andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in Betrieben selbstständiger Handwerker und in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind.

Für jedes Mitglied sind außerdem zwei Stellvertreter zu wählen, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Gemäß §7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinessen auf. Die Wahlvorschläge müssen bis zum 11. August 2019 bei dem Wahlleiter eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks bzw. des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, als Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort, Wohnung deutlich zu bezeichnen. Es muss zweifelsfrei aus dem Wahlvorschlag hervorgehen, wer als 1. und 2. Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Mitglieder der Vollversammlung müssen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie den handwerksähnlichen Gewerben nach Anlage B2 der Handwerksordnung entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören:

Zulassungspflichtige (Anlage A der HwO) und zulassungsfreie Handwerke (Anlage B1 der HwO):



**Gruppe der Bau- und Ausbauhandwerke** (Nr. 1 bis 12 der Anlage A und Nr. 1 bis 3 der Anlage B1 der HwO): 4 Selbständige, 2 Arbeitnehmer.

**Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe** (Nr. 13 bis 26 der Anlage A und Nr. 4 bis 11 der Anlage B1 der HwO): 4 Selbständige, 2 Arbeitnehmer.

**Gruppe der Holzgewerbe** (Nr. 27 und 28 der Anlage A und Nr. 12 bis 18 der Anlage B1 der HwO): 1 Selbständiger, 1/4 Arbeitnehmer.

**Gruppe der Bekleidungs- Textil- und Ledergewerbe** (Nr. 29 der Anlage A und Nr. 19 bis 27 der Anlage B1 der HwO): 1 Selbständiger, 1/4 Arbeitnehmer.

**Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe** (Nr. 30 bis 32 der Anlage A und Nr. 28 bis 30 der Anlage B1 der HwO): 1/2 Selbständige, 1/4 Arbeitnehmer.

**Gruppe Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe** (Nr. 39 bis 41 der Anlage A und Nr. 34 bis 53 der Anlage B1 der HwO): 1/2 Selbständige, 1/4 Arbeitnehmer.

**Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe** (Nr. 33 bis 38 der Anlage A und Nr. 31 bis 33 der Anlage B1 der HwO): 2 Selbständige, 2 Arbeitnehmer.

**Handwerksähnliche Gewerbe** (Anlage B2 der HwO: 3 Selbständige, 1 Arbeitnehmer)

Die Gewerbegruppen Gruppe der Holzgewerbe (Nr. 27 und 28 der Anlage A und Nr. 12 bis 18 der Anlage B1 der HwO), der Gruppe der Bekleidungs- Textil- und Ledergewerbe (Nr. 29 der Anlage A und Nr. 19 bis 27 der Anlage B1 der HwO), der Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Nr. 30 bis 32 der Anlage A und Nr. 28 bis 30 der Anlage B1 der HwO) und der Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe (Nr. 39 bis 41 der Anlage A und Nr. 34 bis 53 der Anlage B1 der HwO) teilen sich auf Arbeitnehmerseite einen Sitz (oben mit „1/4 Arbeitnehmer“ gekennzeichnet).

Die Mitglieder der Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Nr. 30 bis 32 der Anlage A und Nr. 28 bis 30 der Anlage B1 der HwO) und der Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe (Nr. 39 bis 41 der Anlage A und Nr. 34 bis 53 der Anlage B1 der HwO) teilen sich auf Arbeitgeberseite einen Sitz (oben mit „1/2 Selbständige“ gekennzeichnet).

Dies bedeutet, der Vertreter der Gruppen darf aus einer beliebigen dieser Gruppen stammen und vertritt die Gruppen alle gleichermaßen.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese



Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter.

Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen  
a) auf Seiten Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des §97,  
b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags  
a) Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1) eingetragen sind,  
b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98) erfüllen.

Die erforderlichen Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen.

Wir weisen darauf hin, dass alle wahlberechtigten Kammermitglieder Wahlvorschläge in Form von Listen einreichen können. Insbesondere ist die Einrichtung von Wahlvorschlägen nicht an die Mitgliedschaft in einer Innung bzw. in einer Arbeitnehmerorganisation geknüpft. Ebenso ist die Wählbarkeit zur Vollversammlung der Handwerkskammer nicht von einer Innungsmitgliedschaft bzw. Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation abhängig.

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) und die diesem als Anlage C beigefügte Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammer verwiesen, die bei der Handwerkskammer Rheinhausen bzw. bei den Geschäftsstellen der Kreishandwerkerschaften zur Einsicht ausliegen.

Der Wahlleiter

Ernst Walter Görisch

Landrat Kreis Alzey-Worms